OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750567/2/ER

Datum:
Linz, 21. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M H S, geb. x, StA v. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F U, R 8, G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. Juni 2018, GZ: BAS-4-AEG/61107, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels Studierender

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Juni 2018, GZ: BAS-4-AEG/61107, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ mit der Begründung ab, dass der Bf keinen Studienerfolg nachgewiesen habe, keine Beschäftigungsbewilligung vorgelegt habe, obwohl er einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfüge und keinen Nachweis über eine ortsübliche Unterkunft erbracht habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels stattzugeben, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.
Begründend führte der Bf aus, sowohl einen Studienerfolg nachgewiesen, als auch eine Wohnrechtsvereinbarung und Bestätigungen über seine Gehälter und ein Guthaben auf seinem Konto vorgelegt zu haben. Ferner habe er eine Arbeitsbewilligung. Der Beschwerde legte der Bf keine Unterlagen bei.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2018, eingelangt am 17. Juli 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und in das Zentrale Melderegister. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Antrag vom 22. Februar 2018 suchte der Bf bei der belangten Behörde um Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ an. Als „derzeitigen Wohnsitz“ gab der Bf im Antragsformular eine Adresse in L, F 3 S 1/3, an, an der er am 21. Februar 2018 seinen Hauptwohnsitz anmeldete. Davor hatte der Bf seinen Hauptwohnsitz von 4. April 2017 bis 21. Februar 2018 in G, P 73/18, gemeldet. Von 27. Februar 2017 bis 4. April 2017 hatte der Bf seinen Hauptwohnsitz an der genannten Adresse in L gemeldet, davor – von 6. Dezember 2016 bis 27. Februar 2017 – in G.

Dem Antrag legte er eine Meldebestätigung bei, sowie eine Wohnrechtsvereinbarung für die gemeldete Adresse in L von 20. Februar 2018 bis

31. März 2018. Dem Antrag legte der Bf ferner Teilnahmebestätigungen an Deutschkursen in G und Lohnzettel über eine berufliche Tätigkeit in G von Mai bis November 2017 bei.

Als „beabsichtigten Wohnsitz“ gab der Bf im Antragsformular die gemeldete Adresse in L sowie die Adresse P 73 in G an.

Mit Bescheid vom 4. Juni 2018, abgesendet am 6. Juni 2018 und zugestellt zu Handen des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf am 8. Juni 2018, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab. Der Bf meldete am 18. Mai 2018 seinen Hauptwohnsitz in L ab und meldete am 30. Mai 2018 seinen Hauptwohnsitz in G, an der im Antragsformular ua als „beabsichtigten Wohnsitz“ angegebenen Adresse an.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Zentralen Melderegister.

III. Gemäß § 1 AVG richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

Gemäß § 6 Abs 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Gemäß § 4 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzt – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015, richtet sich die örtliche Zuständigkeit im Inland nach dem Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden. Ist der Fremde im Bundesgebiet nicht mehr aufhältig oder ist sein Aufenthalt unbekannt, ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel der Fremde zuletzt seinen Wohnsitz hatte oder in Ermangelung eines solchen, in deren Sprengel der Fremde zuletzt aufhältig war.

Gemäß Abs 2 par cit richtet sich im Falle einer Beschwerde die örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes des Landes nach dem Sprengel, in dem die nach Abs 1 zuständige Behörde ihren Sitz hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 30.5.2001, 98/21/0511 uHa VwGH 30.5.1995, 95/18/0120) ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Behörde erster Instanz auf den – allenfalls im Lauf des erstinstanzlichen Verfahrens geänderten – Wohnsitz im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde erster Instanz Bedacht zu nehmen.

Wie die Materialien zum Fremdenrechtspaket 2005 (vgl ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 117) festhalten, richtet sich der in § 4 NAG verwendete Begriff des Wohnsitzes nach § 1 Abs 6 MeldeG.

Gemäß § 1 Abs 6 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013, ist der Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Die Begründung des Wohnsitzes setzt somit den Aufenthalt an einem bestimmten Ort und den Willen, dort zu bleiben, voraus.

IV.2. Der Bf hatte zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde seinen Hauptwohnsitz bereits (wieder) von L nach G verlegt. Dass es sich bei diesem Hauptwohnsitz um eine Unterkunft handelt, an der sich der Bf offensichtlich niedergelassen hat und wo er Anknüpfungspunkte von Lebensbeziehungen hat, ergibt sich aus den von ihm vorgelegten Urkunden, wonach er in G gearbeitet und Deutschkurse besucht hat. Ferner hatte der Bf bereits vor seiner letzten Wohnsitznahme in L für mehr als zehn Monate durchgehend an dieser Adresse in G seinen Hauptwohnsitz gemeldet, während dieses Zeitraums ging er auch einer Arbeit in G nach. Dass der Bf beabsichtigte, den Wohnsitz in L wieder aufzugeben, ergibt sich bereits aus der Wohnrechtsvereinbarung, die nur für den Zeitraum von 20. Februar bis 31. März 2018 abgeschlossen wurde.

Für die örtliche Zuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde ist gemäß § 4 Abs 1 NAG an den Wohnsitz des Fremden anzuknüpfen, wobei die Zuständigkeit von der Behörde von Amts wegen wahrzunehmen ist. Die örtliche Zuständigkeit muss zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen, wobei auch auf einen allenfalls im Lauf des erstinstanzlichen Verfahrens geänderten Wohnsitz Bedacht zu nehmen ist.

IV.3. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde hatte der Bf seinen Wohnsitz in G. Die belangte Behörde war folglich örtlich unzuständig und hätte gemäß § 6 Abs 1 AVG ihre Unzuständigkeit von Amts wegen wahrnehmen müssen. Der angefochtene Bescheid erweist sich aus diesem Grund als rechtswidrig.

Nach höchstgerichtlicher Judikatur ist die Unzuständigkeit der belangten Behörde in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (vgl VwGH 12.9.2012, 2009/08/0054). Hat daher eine örtlich unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Landesverwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben. (vgl VwGH 10.6.2015, Ra 2015/11/0005; 28.1.2016, Ra 2015/07/0140).

V. Aus den angeführten Gründen war der Beschwerde im Ergebnis stattzugeben und der angefochtene Bescheid infolge örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos zu beheben, ohne auf das Vorbringen des Bf in der Sache näher einzugehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter